

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

No. 878.) Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich = Preußischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach. Vom 25ten Juni 1824.

Zwischen der Königlich = Preußischen und der Großherzoglich = Sächsisch = Weimar = Eisenachischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Vereinigung getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshilfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Art. 2. Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gericht gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gericht sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem anderen Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Art. 3. Ein von einem zuständigem Gericht gefälltes rechtskräftiges Erkenntnis begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation, der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Jahrgang 1824. Staats-

Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen. Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem andern Staate als rechts gültig erkannt und vollzogen.

Wiederklage.

Art. 6. Für die Wiederklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Provokationsklage.

Art. 7. Die Provokations-klagen (ex lege dissimari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provo- kanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gericht, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Art. 9. Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen, geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirtschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Art. 10. Wenn jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staat seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat; so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. II.

Art. 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

Art. 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eignen ordentlichen Wohnsitz rechtmäßig begründet hat.

Art. 13. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstand der Mutter.

Art. 14. Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes der gleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbs-Anstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Art. 15. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnort des Pächters im Staate begründen.

Art. 16. Ausnahmsweise sollen Studirende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Art. 17. Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erb-lässers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Art. 18. Im Konkurs wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gant-Gericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größere Theil des Vermögens, bei dessen Bestimmung das über die Vermögens-Masse aufzunehmende Inventarium und Tare zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 22. enthaltenen Beschränkung das Recht des Allgemeinen Gant-Gerichts zugestanden wird.

Art. 19. Aktiv-Forderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Art. 20. Einem Partikular-Konkurse wird nicht statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separations-Recht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein andres dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes einen besondern Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders frediirt haben, ein Partikular-Konkurs eröffnet werden darf.

*Art. 21. auf die Auslegung Wirkungen
m. Rüffern. Absatz vor
des Allgemeinen Gant-Gerichtsstandes.
zu Gunsten des Taugen
und den Recht d. a. o.
sofort abzulehnen:*

*dass die Sache unvollständig veräußert
wurde, so dass sie keine Pausa
zu einem Nachkäuferei, aber das auf
verbotener Bleibt aus Rechtliche
Beurtheilung, sonstige Beurtheilung
und Ordnung und der dinglichen sprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen Rechten, entscheiden die am Orte
ausnahmsweise und persönlichen Rechten.*

*Den 26. September 1833. — v. L. 42 nach
126 —*

Art. 21. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen, oder wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache dem Gant-Gerichte abgeliefert.

Art. 22. Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Ortes der beurtheilten Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein persönlicher Anwartschaft des Taugen und Ordnung und der dinglichen sprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen Rechten, entscheiden die am Orte des Gant-Gerichtes geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen ins- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt. Damit insbesondere bei der Eigenthümlichkeit der Preußischen Hypothekenverfassung die auf den im Preußischen Gebiete gelegenen Grundstücken eingetragenen Gläubiger in ihren Rechten keinen Schaden leiden, hat es in Rücksicht ihrer bei der Absonderung und Vertheilung der Immobilien-Masse nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. L Tit. 50. §§. 489. bis 522. sein Bewenden.

Dinglicher
Gerichtsstand.

Art. 23. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem Scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, — vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Art. 24. In dem Gerichtsstand der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Art. 25. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer

- 1.) die mit seinem Pächter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
- 2.) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
- 3.) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß missbraucht, oder
- 2.) seine

4) seine Nachbarn im Besitz sitzt;
 5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
 6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,
 so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 26. Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehn-gutes oder die gesamte Hand daran, zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Art. 27. Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiet sich befinden, der Kläger seine Klage zu heilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschafts-Sachen sich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Art. 28. Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen Gerichtsstand desselben, gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptache nicht begründet: so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Art. 29. Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhändel und vergleichen anwendbar.

Art. 30. Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichts- zwang er zu dessen Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, inthrin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in dem anderen Staate belegenen Gütern anerkannt.

Art. 31. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer geführter Verwaltung.

solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen: es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird; so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Über Inter-
vention.

Art. 32. Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei principal, oder akzessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Wirkung der
Rechtshän-
gigkeit.

Art. 33. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beenden, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 34. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt; so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 35. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3) In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.

Auslieferung
der Verbre-
cher.

Art. 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, und nach dessen Gesetzen, gerichtet.

Daher findet denn auch ein Kontinuazial-Verfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Vollstreckung
der Straf Er-
kenntnisse.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüfung sich in seinen Heimath-Staat zurückgegeben hat, von diesem das Erkennt-

kenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den im Staatsgebiet befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht zu den blos polizei-finanzgesetzlichen Uevertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uevertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizei-Vorschriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten, so soll, auf vorgängige, Requisition zwar nicht zwangswise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, denselben aber sich selbst zu stellen, verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial-Berfahren wahren könne.

Art. 39. Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entspringenen Privat-Ansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärt worden ist.

Art. 40. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uevertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden, nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquisiten oder sonst die Untersuchungs-Kosten niedergeschlagen werden müssen, nur der baaren Auslagen z. B. für Abzug, Transport, Porto und Kopialien, ausgeliefert.

Art. 41. Solche eines Verbrechens oder einer Uevertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchen die Uevertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten; wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert; es sey denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Art. 42. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 43. In Kriminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zur Abliegung des Zeug-

Bedingt zu
verstattende
Selbststellung.

Auslieferung
der Geflüchte-
ten.

Auslieferung
der Ausländer.

Verbindlich-
keit zur Annah-
me der Auslie-
ferung.

Stellung der
Zeugen.

Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumnis, nie verweigert werden.

Art. 44. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeklagten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Fall die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciprocum zu erfordern, noch darf sie nur eine Provinzial-Behörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerial-Behörde einzuholen, es sei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommen noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Art. 45. Sämtliche vorstehende Beschlüsse gelten nicht in Beziehung auf die Königlich-Preußischen Rhein-Provinzen. Rücksichtlich dieser hat es bei der Verordnung vom 2ten Mai v. J. sein Bewenden.

Art. 46. Die Dauer dieses Abkommen wird auf 12 Jahre, vom 1sten Januar 1825. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch 12 Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitigen Abschaffung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Ländern haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25ten Juni 1824. und Weimar, den 8ten Juni 1824.

(L. S.) von Bernstorff. (L. S.) von Fritsch.

(No. 879.)

C a r i f

wonach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Köln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29ten Juni 1824.

- 1) Für die Öffnung des gewöhnlichen Durchlasses von jedem Fahrzeuge Fünfzehn Silbergroschen.
- 2) Für die Öffnung eines jeden ganzen Fochs, Drei Thaler.

Gegeben Berlin, den 29ten Juni 1824

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bülow.

von Lottum.